

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
Wesentliche Änderung des Sonderabfallzwischenlagers (SAZL) am Standort
Recyclingpark Gröbern
Gz.: 44-8431/1781
vom 05. Mai 2021**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Nehlsen Sachsen GmbH und Co. KG, Radeburger Straße 65, 01689 Niederau-Gröbern beantragte mit Datum vom 22. Januar 2020 die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt mit Bekanntmachung vom 25. Januar 2021 (BGBl. I S. 123) berichtigt worden ist, für die wesentliche Änderung des SAZL Gröbern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Flexibilisierung der Einlagerung von Abfällen in die Lagerbereiche (LB) 1 - 4
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 640 t auf 680 t gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
- Erhöhung der Lagermenge für konditionierte/konfektionierte Abfälle von 20 t auf 70 t
- Erweiterung des Positivkataloges
- Erhöhung der Durchsatzkapazität für die Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Mischen/Konditionierung von 20 t/d auf 29,9 t/d
- Erhöhen der Jahresmenge der behandelten Abfälle (Abfallschlüsselnummer: 19 02 03, 19 02 04*) von 1.351 t/a auf 2.020 t/a
- Änderung der für die Mischung zugelassenen Abfallschlüsselnummern
- Errichtung und Betrieb einer Schredderhalle mit Schredder zur Behandlung von Kunststoff-Emballagen (Abfallschlüsselnummern 15 01 02 oder 15 01 10*) mit einer maximalen Durchsatzkapazität von 9,9 t/d
- Erweiterung der Betriebszeiten auf Montag bis Freitag 6.00 - 18.00 Uhr und Samstag 6.00 - 16.00 Uhr (außer an gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen), wobei samstags keine Behandlung von Abfällen und keine aktive Lagerbewirtschaftung stattfinden
- Verschiedene bauliche und organisatorische Maßnahmen

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach den Nummern 8.12.1.1 (G, E), 8.12.2 (V), 8.11.1.1 (G, E), 8.11.2.2 (V) und 8.11.2.4 (V) der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.

Das SAZL ist der Nummer 8.7.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der LDS hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil die Änderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Hinsichtlich der Lage zu Schutzgebieten ist die ökologische Empfindlichkeit als gering einzustufen. Das geplante Vorhaben ruft diesbezüglich keine Änderung hervor.

Durch die Anlagenänderung entstehen zusätzlichen Luftschadstoffe nur im geringen Umfang. Durch die Abluffassung und -behandlung wird der Austrag von Luftschadstoffen zusätzlich minimiert.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage entstehen zusätzliche Schallemissionen. Auf der Grundlage der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist einzuschätzen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen sind daher nicht zu erwarten.

Der Flächenverbrauch findet ausschließlich auf dem bereits planfestgestellten Bereich des Recyclingparks Gröbern innerhalb des Betriebsgeländes des SAZL Gröbern statt und wird als nicht erheblich eingestuft. Wertvolle Lebensräume werden nicht zerstört.

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch die Überbauung wird aufgrund der gewerblichen/industriellen Vorprägung des Geländes als unerheblich eingestuft.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als gering einzustufen.

Die geplanten Änderungen führen zu keinen zusätzlichen Gefahrenpotentialen und lassen keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten. Der Sicherheitsabstand des Betriebsbereichs bleibt unverändert und damit angemessen, da keine Schutzobjekte in diesem Bereich vorhanden sind.

Durch den geänderten Betrieb des SAZL entstehen keine zusätzlichen Abfälle in relevanter Menge.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 05. Mai 2021

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter